



Datum: 04.02.2026

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Jugendamt	Sachbearb.: Herr Frisse
-----------------	-------------------	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Personalbemessung im Jugendamt*Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement*1. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, für den Aufgabenbereich des „Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)“ des Jugendamtes eine Personalbemessung nach den Vorgaben des § 79 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in Form eines analytischen Verfahrens durchzuführen. Mit der Durchführung der Personalbemessung soll ein externer Dienstleister beauftragt werden.

2. Sachverhalt und Begründung:

Das Feld der Hilfen zur Erziehung ist in den letzten Jahren geprägt von einem starken Anstieg der Fallzahlen. Damit einhergehend ist auch die Anzahl der in diesem Arbeitsfeld, dem Allgemeinen Sozial Dienst (ASD)“, tätigen Personen gestiegen.

Das SGB VIII gibt für den ASD des Jugendamtes keine bestimmte Personalausstattung vor. Um eine realistische Personalplanung sicherzustellen, wird jedoch in § 79 Abs. 3 SGB VIII verlangt, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) ein Verfahren zur Personalbemessung nutzen soll. Welche Anforderungen an das gewählte Verfahren zu stellen sind, konkretisiert das Gesetz nicht.

Angesichts der Heterogenität der Jugendämter in Größe, Struktur und Aufgabenzuordnung gibt es keine allgemeingültigen Konzepte für eine Personalbemessung. Es ist erforderlich, die Konzepte auf die jeweiligen Verhältnisse vor Ort zuzuschneiden.

In der Praxis existieren unterschiedliche Möglichkeiten zur Personalbemessung. Man kann grundsätzlich unterscheiden zwischen „summarischen“ und „analytischen“ Verfahren.

In summarischen Verfahren werden verschiedene Relationen gebildet. Hierzu gehören z. B.

- die Einwohner-Fachkraft-Relation
- die Fallzahl-Fachkraft-Relation

- Sozialstrukturkriterien
- interkommunale Vergleiche

In analytischen Verfahren werden prozessbezogene und aufgabenbezogene Verfahren angewendet. Es werden i. d. R. folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

- Identifizierung und Beschreibung der Kernprozesse/Aufgaben
- Ermittlung des Zeitbedarfs für die Kernprozesse/Aufgaben
- Ermittlung des Zeitbedarfs für System- und Rüstzeiten
- Ermittlung des gesamten Zeitbedarfes
- Ermittlung der Jahresnettoarbeitszeit pro Vollzeitäquivalent
- Ermittlung des Personalbedarfs.

Insgesamt sind die analytischen Verfahren arbeitsintensiver, dauern länger und kosten mehr. Sie bieten dafür aber auch mehr Genauigkeit und Nachhaltigkeit, als die summarischen Verfahren.

Im ASD werden im Wesentlichen folgende Aufgaben (Kernprozesse), die zu bemessen sind, ausgeführt:

- Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- Falleingang / Beratung nach § 10a SGB VIII
- Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 17 SGB VIII
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII
- Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII
- Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach §§ 42 und 42a SGB VIII
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII
- Jugendhilfe im Strafverfahren § 52 SGB VIII i. V. m. § 38 JGG
- Pflegekinderdienst

Bei der Anwendung eines analytischen Verfahrens werden die v. g. Kernprozesse in eine Vielzahl von Teilprozessen unterteilt, diese werden beschrieben und anschließend wird ermittelt, wie viel Zeit ihre durchschnittliche Bearbeitung erfordert. Zusätzlich werden Fahrzeiten sowie System-, Rüst- und Verteilzeiten (z. B. freiwillige kollegiale Beratung, Beteiligung an Netzwerken, Einarbeitung neuer Fachkräfte, Kooperationstreffen, Vor- und Nacharbeiten, Teambesprechungen, IT-Unterbrechungen, Telefongespräche, Übergaben im Rahmen der Rufbereitschaft), berücksichtigt.

Der konkrete Personalbedarf wird in einem analytischen Verfahren am Ende des Prozesses regelmäßig mit folgender Formel ermittelt:

$$\frac{(\text{Kernprozesse mit mittleren Bearbeitungszeiten}) \times (\text{Häufigkeit})}{\text{Nettojahresarbeitszeit in Stunden} - (\text{System-, Rüst- u. Verteilzeiten})} = \text{Personalbedarf}$$

(Nettojahresarbeitszeit in Stunden) – (System-, Rüst- u. Verteilzeiten)

Das LWL-Landesjugendamt empfiehlt eine analytische Personalbemessung durchzuführen. Aus Sicht der Verwaltung sollte der Empfehlung des Landesjugendamtes gefolgt werden und eine Personalbemessung des ASD in Form eines analytischen Verfahrens durchgeführt werden.

Da keine eigenen Erfahrungen bestehen und kein internes analytisches Verfahren zur Personalbemessung vor Ort existiert, beabsichtigt die Verwaltung, einen externen Dienstleister zu beauftragen.

Da es sich um eine Grundsatzfrage der Kinder- und Jugendhilfe handelt, ist eine Beteiligung des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Für die Durchführung einer Personalbemessung im Jugendamt stehen im Haushalt 20.000,00 € zur Verfügung.